



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/237/2014 / nicht öffentlich

Außerplanmäßige Auszahlungen im Zeitraum 01.01.- 09.10.2014

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	22.10.2014
Stadtrat	10.11.2014

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. Nach § 89 Satz 3 NKomVG sind der Verwaltungsausschuss und der Rat über Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

Die außerplanmäßigen Auszahlungen 2014 im Zeitraum 01.01. bis 09.10.2014 sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Anlagen

Außerplanmäßige Auszahlungen 2014

Bürgermeister